

Allgemeines.

Der Finanzhaushalt des Fürstentums Vichthenstein hatte während der letzten 50 Jahre keine historische Grundlage und rechtliche Stütze im Provisorischen Steuergesetz vom 20. Oktober 1865. Um die Aufgabe einer neuen gleichmäßigen Steuerregulierung zu lösen, durch welche der im Laufe des 19. Jahrhunderts bei steigendem Staatsaufwand sich überall durchziehenden Forderung gerechter Lastenverteilung Genüge geschehen sollte, war in diesem Gesetz ein Ertragssteuersystem ausgebildet, dessen Hauptbestandteile — in der sachlich gebotenen, üblichen Kombination — eine Grundsteuer, eine Gewerbesteuer, dazu eine sogenannte Personal- und Klassensteuer waren. Die Grundsteuer wurde erhoben auf Grund einer im gleichen Jahr in Angriff genommenen Ermittlung der Grundstückwerte, die durch die Eintragung ins Kataster als unveränderlich stipuliert wurde. Ihrem Inhalt nach war sie, wie jede Grundsteuer, eine Abgabe nicht vom tatsächlichen Reinertrag, sondern von dem Bodenwert, bezw. von dessen auf Grundlage der Bonitierung geschätzten Erträgen. Die Gewerbesteuer legte in gleicher Weise nicht den gewerblichen Reinertrag zu Grunde, ging vielmehr von der vermuteten Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen aus, der, unter Berücksichtigung von Umfang des Gewerbes und Größe der Ortsbevölkerung als Maßstab, in verschiedene Steuerklassen eingewiesen wurde. Die Personal- und Klassensteuer endlich verknüpfte eine Besteuerung des Gehaltes der öffentlichen Funktionäre und des Erwerbseinkommens der Angehörigen liberaler Berufe mit einer Kapitalrentensteuer.

Das Aufkommen und die wachsende Bedeutung der Fabriken veranlaßte zunächst im Jahre 1879 eine Umbildung der Bestimmungen über die Einschätzung der Gebäude und eine Neu festsetzung der Gewerbesteuer-Klassen (Gesetz vom 15. Aug. 1879), dann im Jahre 1887 den teilweisen Bruch mit der alten Form der Gewerbesteuerung auf Grund objektiver Merkmale, dergestalt daß, mit Ausnahme der Textilindustrie, für die fabrikmäßig betriebenen Gewerbe nunmehr der amtlich festgestellte Reinertrag als Steuerobjekt festgesetzt werden sollte (Gesetz vom 23. August 1887).

Parallel ging eine Umbildung der Personalklassensteuer vor sich (Gesetz vom 19. September 1898), mit dem Ziel, den Haushalt der Gemeinden zu stützen, — ein Zweck, dem auch eine